



Gemeinde  
**ST MORITZ**

# **Botschaft**

zuhanden der

# **Volksabstimmung**

vom 10. Februar 2019

betreffend

# **Gesetz über Beiträge an Zahnbehandlungen von Kindern und Schülern**

## **Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung für eilige Leser .....	3
Antrag .....	6
Wichtige gesetzliche Grundlagen .....	7
Erläuterungen zu den Bestimmungen .....	7
Gesetz über Beiträge an Zahnbehandlungen von Kindern und Schülern .....	12

## Kurzfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Vor rund 30 Jahren erliess der Gemeinderat eine Schulzahnpflegeverordnung, um die damals noch wenigen kantonalrechtlichen Bestimmungen weiter auszubauen. Der Zweck dieser Verordnung war, eine Fürsorgeeinrichtung zugunsten der in St. Moritz wohnhaften Schüler während der obligatorischen Schulzeit zu schaffen. Dazu verpflichtete sich die Gemeinde, Kosten für Zahnuntersuchungen und Zahnbehandlungen ganz oder teilweise zu übernehmen.

Seitdem haben sich die rechtlichen Grundlagen im kantonalen Recht verändert. Dem soll mit vorliegendem Gesetz Rechnung getragen werden. Insbesondere sollen nicht mehr relevante Bestimmungen gestrichen sowie die Voraussetzungen für die Kostenübernahme klarer formuliert und die Zuständigkeiten besser abgegrenzt werden. Zudem soll mit dem neuen Gesetz eine solide kommunale Grundlage für die Schulzahnpflege geschaffen werden.

Aufgrund kantonalen Bestimmungen trägt die Gemeinde im Wesentlichen die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit und die Kontrolle des Gebisses. Hier ist der Gestaltungsspielraum der Gemeinde gering. Die Gemeinde übernimmt zusätzlich aber auch Kosten für Zahnbehandlungen und kieferorthopädische Behandlungen oder beteiligt sich daran. Diese Grundlagen kann die Gemeinde frei gestalten.

Im Jahr 2016 bezahlte die Gemeinde rund CHF 100'000.00 an die Kosten für Zahnbehandlungen und kieferorthopädische Behandlungen. Im Jahr 2006 beliefen sich diese Kosten noch auf rund 52'400.00. Da die Bevölkerung in diesem Zeitraum nicht wesentlich gewachsen ist und auch die Schülerzahlen sich nicht grundlegend verändert haben, muss davon ausgegangen werden, dass einerseits die Behandlungskosten gestiegen sind und andererseits immer mehr zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen an Schulkindern durchgeführt werden.

Aufgrund dieser Entwicklung drängt es sich auf, die Kostenbeteiligung der Gemeinde dort anzupassen, wo diese nicht kantonrechtlich vorgeschrieben ist. Im Rahmen der Prüfung allgemeiner Sparmassnahmen, welche sich die Gemeinde selbst auferlegt hat, schlägt der Gemeinderat deshalb vor, im neuen Gesetz den Kreis der Anspruchsberechtigten zu verringern auf diejenigen Schulkinder, die in eingeschränkten finanziellen Verhältnissen leben. Solche Verhältnisse liegen dann vor, wenn deren Krankenkassenprämien zum Zeitpunkt der Zahnbehandlung kantonrechtlich verbilligt werden (sog. Individuelle Prämienverbilligung (IPV)). Zudem soll sich der Beitrag der Gemeinde generell auf 50 % der Behandlungskosten beschränken. Nur in Ausnahmefällen soll es möglich sein, den Kostenanteil der Gemeinde auf bis zu 100 % zu erhöhen, nämlich dann, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zusätzlich nachweisen kann, dass er oder sie finanziell nicht in der Lage ist, selbst an die Behandlungskosten beizutragen. In allen anderen Fällen sollen die Eltern die Verantwortung für die Zahngesundheit wieder selbst wahrnehmen.

Dadurch soll die Gemeinde von Kosten für Zahnbehandlungen und kieferorthopädische Behandlungen teilweise entlastet werden. Indem die Kostenbeteiligung für Schulkinder in eingeschränkten finanziellen Verhältnissen beibehalten wird, sollen Eltern aber auch in Zukunft angeregt werden, notwendige Zahnbehandlungen durchführen zu lassen, die sie ohne Beitrag der Gemeinde nicht finanzieren würden. Die allgemeine Zahngesundheit von Schulkindern kann so erhalten werden.

## **Antrag**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat an der Sitzung vom 15. November 2018 einstimmig, dem Gesetz über Beiträge an Zahnbehandlungen von Kindern und Schülern zuzustimmen.

### **Gemeinde St. Moritz**

Der Gemeindepräsident:	Christian Jott Jenny
Der Gemeindeschreiber:	Ulrich Rechsteiner

## **Wichtige gesetzliche Grundlagen**

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Art. 51 und 97 Schulgesetz, BR 421.000)
- kantonale Verordnung über die Schulzahnpflege (BR 421.850)

## **Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Schüler mit Wohnsitz im Gemeindegebiet erhalten Unterstützung während maximal elf Jahren (zwei Jahre Kindergarten, neun Jahre obligatorische Schulzeit). Keine Rolle spielt es, welche Schule in diesem Zeitrahmen besucht wird (Gemeindeschule inkl. Scuola Sportiva oder Untergymnasium), solange der Wohnsitz in St. Moritz beibehalten wird.

### **Art. 2 Zweck und Mittel**

Abs. 1: Zahnbehandlungen kosten vergleichsweise viel und sind in der Regel nicht versichert. Eltern mit beschränkten Mitteln sind versucht, in diesem Bereich Kosten einzusparen. Indem sie finanzielle Beiträge der Gemeinde erhalten, sollen Eltern einerseits für das Thema sensibilisiert und andererseits angeregt wer-

den, Zahnbehandlungen durchführen zu lassen, die sie ohne Unterstützung nicht finanzieren würden.

Abs. 2: Die kantonale Verordnung über die Schulzahn-pflege (BR 421.850) beschränkt sich auf Massnahmen zur Erhaltung von Mundgesundheit (Instruktion wie Zahnbürstübungen und Aufklärung der Eltern) und eine jährliche Kontrolle des Gebisses (Art. 2, Art. 8). Diese Kosten tragen der Kanton und die Schulträgerschaften gemeinsam (Art. 11f.). Die eigentlichen Behandlungskosten tragen in jedem Fall die Eltern (Art. 13). Hier setzt das Gemeindegesetz an, damit die als notwendig erkannten Zahnbehandlungen auch durchgeführt werden, wenn die finanziellen Mittel der Eltern beschränkt sind.

### Art. 3 Voraussetzungen

lit. a): Es gäbe andere Varianten, wie „eingeschränkte finanzielle Verhältnisse“ definiert werden kann. Es sind z.B. steuerrechtliche Ansätze denkbar, um den Kreis der Anspruchsberechtigten eher gross zu ziehen. Oder es könnte an das betriebsrechtliche Existenzminimum geknüpft werden, was den Kreis der Anspruchsberechtigten eher klein machen würde. Eine Anknüpfung an die IPV bietet sich als ausgewogenste Lösung an. Das Prüfungsverfahren ist einfacher und es erübrigen sich kompliziertere Abklärungen.

lit. b) und c): Auch die Art der Zahnbehandlung muss definiert werden. Damit werden insbesondere Behandlungen ausgeschlossen, die unverhältnismässig sind



und / oder ausschliesslich kosmetische Zwecke verfolgen. Es soll jeweils nur die einfachste, wirtschaftlichste und zweckmässigste Behandlung gefördert werden.

#### Art. 4 Bemessung von Beiträgen

Abs. 1: Für Kosten von Zahnbehandlungen sollte ein einheitlicher Tarif angewendet werden. Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) kennt den Schulzahnflegetarif, der im Rahmen der kantonalen Verordnung über die Schulzahnpflege vorgeschrieben ist. Angewendet werden kann auch der SUVA-Tarif. \*\*\*

Abs. 2: Der generell geltende Gemeindebeitrag in Prozenten soll hoch genug sein, um einen genügenden Anreiz zu schaffen, dass die Eltern die entsprechende Zahnbehandlung in Auftrag geben. Der Beitrag soll aber auch nicht zu viel der Kosten abdecken, damit die Eltern nicht völlig aus der Verantwortung entlassen werden. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, den Kostenanteil der Gemeinde auf bis zu 100 % zu erhöhen, nämlich dann, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zusätzlich nachweisen kann, dass er oder sie finanziell nicht in der Lage ist, selbst an die Behandlungskosten beizutragen.

Abs. 3: Der Gemeindevorstand bestimmt, welcher Tarif angewendet wird. Er kann einfacher und schneller auf veränderte Verhältnisse reagieren.

## Art. 5 Kürzung von Beiträgen

Abs. 1: Sind die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt und der Beitrag nach Art. 5 in einem ersten Schritt bestimmt, so kann dieser in einem zweiten Schritt gekürzt werden, wenn die Prämienverbilligung (IPV) nur teilweise gewährt wird. Eine Kürzung liegt im Ermessen der entscheidenden Behörde und soll insbesondere den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Soll ein Beitrag gekürzt werden, bemisst sich die Kürzung am Umfang der definitiv verfügbaren Prämienverbilligung im Verhältnis zum maximalen IPV-Beitrag.

Abs. 2: Die Gemeinde leistet keinen Beitrag, wenn die Zahnbehandlung durch Dritte (z.B. eine Zahnzusatzversicherung) ganz übernommen wird. Übernimmt der Dritte nur einen Teil der Kosten, beschränkt sich der Beitrag der Gemeinde auf den Anteil der Restkosten (Art. 5 Abs. 2). Weitere Gründe für eine Kürzung sind, wenn die Zahnbehandlung unnötig kompliziert, unwirtschaftlich und / oder nicht zweckmässig ist (im Zweifel ist dies abzuklären).

## Art. 6 Zuständigkeit und Verfahren

Abs. 1: Diese Kompetenz wird an den Gemeindevorstand delegiert. Da er das Gesetz ohnehin zu vollziehen hat, soll er auch seine Bestimmungen generell konkretisieren können, falls dies notwendig werden sollte. Zudem kann der Gemeindevorstand rasch auf veränderte Verhältnisse reagieren.

Abs. 2: Diese Kompetenz gehört bereits zu den allgemeinen Aufgaben des Gemeindevorstands (Art. 50 GV).

## Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Abs. 1 lit. a): Das neue Gesetz tritt an Stelle der Verordnung des Gemeinderates. Aus heutiger Sicht hätte über diese Verordnung auch an der Urne abgestimmt werden müssen, weil sie den Charakter eines Gesetzes hat. Als „übergeordnetes“ Organ kann die Urnenabstimmung die gemeinderätliche Verordnung aufheben.

Abs. 1 lit. b): Das Reglement des Schulrats wurde durch die kantonale Verordnung über die Schulzahnpflege überholt. Für die Aufhebung gelten dieselben Grundsätze wie für die Verordnung des Gemeinderates.

# **Gesetz über Beiträge an Zahnbehandlungen von Kindern und Schülern**

An der Urnenabstimmung angenommen am 10. Februar 2019

## *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Kinder des Kindergartens und für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in St. Moritz während der Dauer der Schulpflicht.

## *Art. 2 Zweck und Mittel*

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die Zahngesundheit von Kindern und Schülern in eingeschränkten finanziellen Verhältnissen, indem sie Beiträge an die Kosten von Zahnbehandlungen leistet.

<sup>2</sup> Die Förderung ergänzt die kantonalrechtlichen Massnahmen.\*

## *Art. 3 Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an Zahnbehandlungen, wenn

- a) die Krankenkassenprämien für das Kind bzw. den Schüler zum Zeitpunkt der Zahnbehandlung kantonalrechtlich verbilligt werden (IPV);\*\*
- b) die Zahnbehandlung Kariesschäden, Erkrankungen des Zahnhalteapparates sowie Zahn- und Kieferstellungsanomalien betreffen;
- c) die Zahnbehandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist.

#### *Art. 4 Bemessung von Beiträgen*

<sup>1</sup> Die Beiträge bemessen sich an den Gesamtkosten der Zahnbehandlung nach einem einheitlichen und angemessenen Tarif.

<sup>2</sup> Der einzelne Beitrag deckt 50 % der Behandlungskosten. Der Beitrag kann auf bis 100 % der Kosten erhöht werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Einkommens- und Vermögenssituation es nicht zulässt, selbst für den Rest der Kosten aufzukommen.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand bestimmt den anzuwendenden Tarif.\*\*\*

#### *Art. 5 Kürzung von Beiträgen*

<sup>1</sup> Bei teilweiser Verbilligung der Krankenkassenprämien (IPV) kann der Beitrag anteilmässig gekürzt werden.

<sup>2</sup> Zudem kann der Beitrag ganz oder anteilmässig gekürzt werden, wenn

- a) ein Anspruch besteht, dass ein Dritter Kosten für die Zahnbehandlung übernimmt (Unfallversicherung, Krankenkasse, Zahnzusatzversicherung, Invalidenversicherung etc.),\*\*\*\*
- b) die Anforderungen an eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.

#### *Art. 6 Zuständigkeit und Verfahren*

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Zuständigkeit und das Verfahren.

## *Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Verordnung des Gemeinderates über die Schulzahnpflege vom 9. Juni 1988
- b) Reglement des Schulrats über die Schulzahnpflege vom 9. Juni 1988

## *Art. 8 Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit Annahme an der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 in Kraft.

*Nachfolgende Angaben / Verweise sind rein informativ und haben keinen Gesetzescharakter*

- \* *Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Art. 51 und 97 Schulgesetz, BR 421.000); kantonale Verordnung über die Schulzahnpflege (BR 421.850)*
- \*\* *Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10); Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG, BR 542.100); Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (VOzKPVG, BR 542.120)*
- \*\*\* *Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), Auszug aus dem allgemeinen Zahnarzttarif für Kinderzahnmedizin und Schulprophylaxe; SUVA-Tarif für Zahnbehandlungskosten*
- \*\*\*\* *z.B. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Zahnzusatzversicherung o.ä.*



Gemeindeverwaltung St. Moritz  
Via Maistra 12  
7500 St. Moritz  
[www.gemeinde-stmoritz.ch](http://www.gemeinde-stmoritz.ch)